

## Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Carina Konrad, Frank Sitta, Nicola Beer,  
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/3773

### Glyphosatausstieg – gesellschaftlicher Trend oder wissenschaftliche Notwendigkeit?

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD ist unter dem Unterpunkt „Biodiversitätsschutz“ vereinbart: „Wir werden mit einer systematischen Minderungsstrategie den Einsatz von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln deutlich einschränken, mit dem Ziel, die Anwendung so schnell wie möglich grundsätzlich zu beenden.“

Glyphosat ist ein seit 1974 zugelassenes Breitbandherbizid, wirksam über die Blattfläche und universal einsetzbar. Aus diesem Grund ist es eines der am besten erforschten Pflanzenschutzmittel weltweit. Negative Einflüsse auf Mensch, Tier und Umwelt sind bei fachgerechter Anwendung im Rahmen der Zulassung durch sachkundige Personen nach bisherigen Erkenntnissen ausgeschlossen.

Glyphosat wird in der Landwirtschaft eingesetzt zur Durchführung der konservierenden Bodenbearbeitung und der Direktsaat. Ackerbausysteme, die für die Bodenfruchtbarkeit, die Humusbildung, die Wasserspeicherfähigkeit der Böden und den Erosionsschutz enorme Vorteile gegenüber konventionellen Bodenbearbeitungsverfahren haben. Konservierende Bodenbearbeitung ist besonders ratsam für durch Wind oder Niederschläge erosionsgefährdete Standorte. Stickstoff und Phosphateinträge in Gewässer können so effizient vermieden werden. In der jüngsten Studie des Professors für Acker- und Pflanzenbau, Dr. Jan Petersen von der Technischen Hochschule Bingen, ist nachgewiesen, dass sich Regenwürmer in Flächen, die minimal bearbeitet werden, besonders wohlfühlen: „Weil die Landwirte bis zur nächsten Glyphosatbehandlung vor der nächsten Aussaat mehr Bewuchs auf den Feldern zulassen konnten, hatten die für den Boden so wichtigen Tiere ein vielseitiges Nahrungsangebot, durch Bodenbearbeitung fällt es geringer aus.“ Um Nitrat in der oberen Bodenschicht, dort wo es pflanzenverfügbar ist, zu halten, hat sich ebenfalls weniger Bodenbearbeitung bewährt, denn durch den Glyphosateinsatz kurz vor der neuen Aussaat verbleibt der Zwischenbewuchs lange auf der Fläche. Würde das Mittel nicht eingesetzt, dann fehlt aufgrund des regelmäßigen Pflügens der Bewuchs – das Nitrat sickert ins Grundwasser.

Für ein effizientes Nährstoffmanagement im Ackerbau müssten wünschenswerterweise alle Flächen über den Winter mit sogenannten Zwischenfrüchten bedeckt werden. Dadurch lassen sich nicht nur Nährstoffauswaschungen verhindern, sondern der Humusaufbau und damit die Bodenfruchtbarkeit nachhaltig steigern. Frieren die Zwischenfrüchte in milden Wintern nicht ab, ist der Einsatz von Glyphosat im Frühjahr oft unverzichtbar, da Bodenbearbeitung bei wassergesättigten Böden zu schweren Schäden der Bodenstruktur führen können.

Die Vorteile eines Einsatzes von Glyphosat sind und müssen immer mit den zu erwartenden Nachteilen in Relation gesetzt werden, um abzuwägen, ob ein Einsatz von Glyphosat gegenüber anderen ggf. möglichen Optionen vorzüglicher wäre. Hierbei sind stets die Aspekte Ökologie, Umweltschutz und Ökonomie im Blick zu halten. Dies gilt auch im Rahmen der Umsetzung einer Minderungsstrategie, die impliziert, dass es keine pauschalen Verbote geben soll. Gibt es keine Alternativen in Bezug auf Ökologie und Umweltschutz, muss der Einsatz von Glyphosat im Rahmen der guten fachlichen Praxis weiterhin möglich sein. Um die Minderungsstrategie aus ökonomischen Gesichtspunkten zum Erfolg zu führen, ist die Bundesregierung gefordert, wirtschaftlich gangbare und praxistaugliche Alternativen zusammen mit der Landwirtschaft zu entwickeln.

1. Welche Mengen Glyphosat wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland verkauft und angewendet (bitte tabellarisch seit 2010 nach Einsatzgebiet aufführen)?

In der folgenden Tabelle sind die Mengen des Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffs Glyphosat aufgeführt, die zwischen den Jahren 2010 und 2016 in Deutschland in Verkehr gebracht wurden:

Jahr	Inlandsabsatz des Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffs Glyphosat in Deutschland in Tonnen
2010	5.007
2011	5.359
2012	5.981
2013	5.065
2014	5.426
2015	4.315
2016	3.780

Die Absatzmengen des Jahres 2017 liegen noch nicht vor. Grundlage dieser Zahlen sind jährliche Meldungen der Zulassungsinhaber an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit. Aus diesen Zahlen geht nicht hervor, wie sich die Gesamtmenge auf die verschiedenen Anwendungsgebiete verteilt.

Eine Aufteilung nach Einsatzgebieten ist auf Grundlage der gemeldeten Daten nicht möglich, da viele Pflanzenschutzmittel für mehrere Einsatzgebiete zugelassen sind. Auch über die tatsächlich ausgebrachten Mengen liegen keine Daten vor.

2. Wie teilen sich die Anwendungsbereiche prozentual auf (Landwirtschaft, Weinbau, Bahn, Kommunal und Privat)?

Wie in der Antwort zu Frage 1 erläutert, ist eine Aufteilung nach Anwendungsbereichen auf Grundlage der gemeldeten Daten mit Ausnahme einer Aufteilung zwischen Pflanzenschutzmitteln für berufliche und nicht-berufliche Verwender in den Jahren ab dem Jahr 2012 nicht möglich.

In der folgenden Tabelle sind die Mengen des Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffs Glyphosat aufgeführt, die zwischen den Jahren 2012 und 2016 in Deutschland für nicht-berufliche Verwender in Verkehr gebracht wurden:

Jahr	Inlandsabsatz des Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffs Glyphosat für nicht-berufliche Verwender in Deutschland in Tonnen
2012	40
2013	73
2014	95
2015	74
2016	46

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG wurden in den letzten drei Jahren folgende Mengen an Glyphosat ausgebracht:

Jahr	Von der Deutschen Bahn AG ausgebrachte Mengen des Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffs Glyphosat in Tonnen
2015	77,5
2016	67,6
2017	65,4

3. Wer darf Glyphosat in Deutschland
- erwerben,
  - verkaufen,
  - anwenden?

Pflanzenschutzmittel für den Haus- und Kleingarten darf jeder erwerben und anwenden. Sie tragen den Aufdruck "Anwendung durch nichtberufliche Anwender zulässig".

Pflanzenschutzmittel, die für die berufliche Anwendung zugelassen sind, dürfen nur abgegeben werden, wenn der Käufer seine Sachkunde über die Vorlage des Sachkundenachweises Pflanzenschutz in Verbindung mit dem Personalausweis nachgewiesen hat. Die berufliche Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist ebenfalls Personen mit Sachkundenachweis vorbehalten.

Für alle Pflanzenschutzmittel gilt das Selbstbedienungsverbot. Verkäufer von Pflanzenschutzmitteln müssen einen Sachkundenachweis Pflanzenschutz besitzen und Käufer fachkundig über Pflanzenschutzmittel informieren können. Zusätzlich muss die Verkaufstätigkeit des Händlers bei der zuständigen Behörde des Bundeslandes gemeldet werden.

4. Wann soll die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD angekündigte Reduktionsstrategie für Glyphosat in Kraft treten?

Im Koalitionsvertrag wurde vereinbart, mit einer systematischen Minderungsstrategie den Einsatz von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln deutlich einzuschränken mit dem Ziel, die Anwendung so schnell wie möglich grundsätzlich zu beenden, und die dazu notwendigen rechtlichen Maßnahmen in einem EU-konformen Rahmen zu verankern. Kernelement der vereinbarten systematischen Minderungsstrategie glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel soll eine Änderung der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) sein, die derzeit auf Ressortebene vorbereitet wird. Zudem sollen gemeinsam mit der Landwirtschaft Alternativen im Rahmen einer Ackerbaustrategie entwickelt werden. Weiterhin soll u. a. die Forschung nach alternativen Pflanzenschutzverfahren intensiviert werden. Die Beratungen über die konkreten Maßnahmen sind noch nicht abgeschlossen.

5. Warum ist die Reduktionsstrategie im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD unter dem Unterpunkt „Biodiversität“ aufgeführt?

Liegen der Bundesregierung wissenschaftliche Erkenntnisse zum Einfluss von Glyphosat auf die Biodiversität vor?

- a) Wenn ja, welche?  
b) Wenn nein, warum hält die Bundesregierung dann am Ausstiegs bzw. Reduktionsziel der Koalition fest?

Der Wirkstoff Glyphosat verfügt über eine hohe Wirksamkeit gegenüber einer großen Zahl von mono- und dikotylen Unkrautarten. Zum Einfluss des Pflanzenschutzmittelwirkstoffs Glyphosat auf die Biodiversität liegt der Bundesregierung die Bewertung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und insbesondere auch der Risikobewertungsbericht der berichterstattenden deutschen Behörden vor. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes können glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel negativen Einfluss auf die biologische Vielfalt haben.

6. Wer erarbeitet nach Kenntnis der Bundesregierung die Reduktionsstrategie?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

7. Welche, wie viele Personen, Verbände, Vereine, Landwirte, Winzer, Wissenschaftler sind nach Kenntnis der Bundesregierung an der Erarbeitung der Reduktionsstrategie beteiligt?

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung wird vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Energie, für Gesundheit sowie für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und mit Zustimmung des Bundesrates erlassen. Im Rahmen des Rechtsetzungsverfahrens werden die betroffenen Verbände beteiligt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

8. Welche Reduktionen (bitte angestrebte Werte in Prozent und/oder Tonnage angeben) sind nach Kenntnis der Bundesregierung geplant im Bereich der privaten Anwendung, und durch welche Instrumente werden diese Reduktionen umgesetzt und kontrolliert?
9. Welche Reduktionen (bitte angestrebte Werte in Prozent und/oder Tonnage angeben) sind nach Kenntnis der Bundesregierung geplant im Bereich der kommunalen bzw. städtischen Anwendung, und durch welche Instrumente werden diese Reduktionen umgesetzt und kontrolliert?
10. Welche Reduktionen (bitte angestrebte Werte in Prozent und/oder Tonnage angeben) sind geplant bei der Anwendung durch die Deutsche Bahn AG, und welche alternativen Maßnahmen stehen der Deutschen Bahn zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit zur Verfügung?
11. Welche Reduktionen (bitte angestrebte Werte in Prozent und/oder Tonnage angeben) sind nach Kenntnis der Bundesregierung geplant bei der Verwendung von Glyphosat im Weinbau?

Die Fragen 8 bis 11 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beratungen innerhalb der Bundesregierung zu Art und Umfang verschiedener Minderungsmaßnahmen sind noch nicht abgeschlossen.

12. Welche Alternativen stehen nach Kenntnis der Bundesregierung für den Weinbau zur Verfügung (mechanisch und chemisch)?

Neben glyphosathaltigen Herbiziden sind in Deutschland weitere Herbizide für die Anwendung im Weinbau zugelassen. Ein vollumfänglicher Ersatz ist durch diese zumeist selektiv wirkenden Herbizide allerdings nicht möglich. Würde Glyphosat für die Anwendung im Weinbau ausfallen und falls Glyphosat nicht durch eine nicht chemische Alternative ersetzt wird, ist damit zu rechnen, dass die Anwendungshäufigkeit und die Aufwandmengen anderer Herbizide zunehmen.

Als praktikable Teil- bzw. Vollalternative zum chemischen Pflanzenschutz steht zurzeit nur die mechanische Bekämpfung in Form des Mulchens zwischen den Reihen in Kombination mit möglichst eingegrenzten Herbizidanwendungen im Stockbereich oder mit einem Handschnitt mittels Freischneider zur Verfügung.

Mulchgeräte, die auch die krautigen Pflanzen unter der Weinrebe stockschonend erfassen sind auf dem Markt aber nach Erkenntnissen des Julius-Kühn-Instituts in der Praxis wegen hoher Anschaffungskosten und geringer Arbeitsgeschwindigkeit kaum verbreitet.

In Steilhang- und vielen Hanglagen ist neben der Unkrautbekämpfung mit Herbiziden gegenwärtig nur der mehrfache Handschnitt des Unterwuchses mit dem Freischneider praktikabel.

13. Wie ist die Wirtschaftlichkeit der Alternativen zu bewerten (bitte für jede Maßnahme aufzuführen)?

Bei einem Ersatz glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel durch Herbizide mit anderen Wirkstoffen wird der Aufwand infolge häufigerer Anwendung und Kosten infolge Verwendung mehrerer oft teurerer Herbizide für den Winzer ansteigen.

Bei mechanischer Bekämpfung mittels Freischneider erhöht sich nach Kenntnis des Julius-Kühn-Instituts der Aufwand je nach Standort um den Faktor Zehn und mehr.

14. Plant die Bundesregierung Programme zur Unterstützung der Winzer bei der Glyphosatreduktion?

15. Welche Programme plant die Bundesregierung für den Weinbau?

Die Fragen 14 und 15 werden zusammenhängend beantwortet.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft prüft verstärkt Möglichkeiten der Förderung der mechanischen Unkrautbekämpfung im Weinbau und anderen Dauerkulturen im Unterstockbereich.

16. Welche Reduktionen (bitte angestrebte Werte in Prozent und/oder Tonnage angeben) sind geplant bei der Anwendung in der Landwirtschaft?

Auf die Antworten zu den Fragen 8 bis 11 wird verwiesen.

17. Sollen im Rahmen der national anstehenden Zulassungsverlängerung Beschränkungen oder Verbote für den Einsatz von Glyphosat festgelegt werden?

Wenn ja, welche?

Es erfolgt eine Neubewertung der Pflanzenschutzmittel nach aktuellem Stand. Dabei sind die Bedingungen zu berücksichtigen, die die Europäische Kommission mit der erneuerten Wirkstoffgenehmigung verbunden hat. Beschränkungen in den Zulassungen werden sich auf Grundlage der Wirkstoffgenehmigung aus der Bewertung der Pflanzenschutzmittel im Rahmen der behördlichen Prüfung ergeben.

18. Gibt es neue wissenschaftliche Erkenntnisse, die zulassungsbedingte Einschränkungen von Glyphosat rechtfertigen?

Wenn ja, welche?

Ob neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, die zulassungsbedingte Einschränkungen von Glyphosat vor dem Hintergrund der Bedingungen, die die Europäische Kommission mit der erneuten Wirkstoffgenehmigung verbunden hat, rechtfertigen, ist Gegenstand der derzeitigen Bewertung der Anträge auf Erneuerung der Zulassung.

19. Sind Anwendungseinschränkungen auf dem Wege der Pflanzenschutzmitelanwendungsverordnung geplant (ja oder nein)?

Die geltende Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält bereits Anwendungsbeschränkungen für alle Pflanzenschutzmittel, die den Wirkstoff Glyphosat enthalten. Kernelement der im Koalitionsvertrag genannten systematischen Minderungsstrategie soll die Fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung werden. Hierin sollen weitere Anwendungsbeschränkungen für glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel geregelt werden.

20. Auf welcher rechtlichen Grundlage sind Einschränkungen durch die Pflanzenschutzmittelanwendungsverordnung geplant?

Die zusätzlichen Anwendungsbeschränkungen in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung sollen auf der Grundlage der gesetzlichen Verordnungsermächtigung nach § 14 des Pflanzenschutzgesetzes erlassen werden. Hierbei soll auch den in der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2324 zur Erneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs Glyphosat genannten Aspekten sowie generellen unionsrechtlichen Vorgaben Rechnung getragen werden.

21. Plant die Bundesregierung, da das Programm „Vielfältige Fruchtfolgen“ bei Landwirten auf größeres Interesse stößt als finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, speziell für die Vielfältigen Fruchtfolgen zusätzliche Anreize?

Im GAK-Rahmenplan (Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“), Förderbereich 4 (Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege), ist die Maßnahme „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ verankert. Gefördert wird hier der Anbau von jährlich mindestens fünf verschiedenen Hauptfrüchten in Kombination mit dem Anbau von Leguminosen auf der Ackerfläche des Betriebes. Diese Maßnahme findet großes Interesse bei den Landwirten. Die Entscheidung des Mitteleinsatzes und der Umsetzung der GAK-Maßnahme liegen allein in der Verantwortlichkeit der Länder. Dies bedeutet, dass die Länder entscheiden, ob und in welchem Umfang diese Maßnahme angeboten wird. Die in die Länderprogramme aufgenommenen GAK-Fördermaßnahmen, werden anteilig vom Bund mitfinanziert.

22. Plant die Bundesregierung zusätzliche Anreize für Zwischenfruchtanbau auszuweisen, da ganzjährige Begrünung positiv für die Bodenfruchtbarkeit ist?

Auch die Maßnahme „Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten über den Winter“ ist im GAK-Rahmenplan, Förderbereich 4, aufgenommen. Gefördert wird der Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau soweit diese über den Winter auf der Fläche verbleiben. Voraussetzung ist, dass der Zuwendungsempfänger im Verpflichtungszeitraum auf mindestens 5 Prozent der Ackerfläche des Betriebes Untersaaten oder nach der Ernte der Hauptfrucht Zwischenfrüchte anbaut. Die Länder legen einen Zeitpunkt fest, bis zu dem die Untersaaten oder Zwischenfrüchte beibehalten werden müssen. Ferner wird auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und mineralische Stickstoffdüngemittel verzichtet. Da auch hier der Mitteleinsatz und die Umsetzung in der Verantwortlichkeit der Länder liegen, entscheiden diese, ob und in welchem Umfang die Maßnahme in ihrem Land angeboten wird.

23. Steht Glyphosat, da milde Winter das Abtöten von Zwischenfrüchten im Folgejahr erfordern, für solche Anwendungen zukünftig weiter zur Verfügung, oder plant die Bundesregierung hier Einschränkungen, Verbote oder sonstige Maßnahmen?

Auf die Antwort zu den Fragen 8 bis 11 wird verwiesen.

24. Welche alternativen chemischen und mechanischen Verfahren stehen nach Ansicht der Bundesregierung aktuell als Ersatz für Glyphosat zur Verfügung?
25. Wie bewertet die Bundesregierung diese Verfahren hinsichtlich ihrer Effekte auf Umwelt, Gewässer, Böden, Tier, Mensch und Wirtschaftlichkeit?

Die Fragen 24 und 25 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Entsprechend der vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel gibt es auch bei alternativen chemischen und mechanischen Verfahren eine große Bandbreite.

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 12 und auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 4, 6, 9, 10, 11 und 12 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP „Folgen des möglichen Verbots von Glyphosat“ auf Bundestagsdrucksache 19/3461 verwiesen.

26. In welchem Zeithorizont ist das Erreichen des im Koalitionsvertrag genannten Ziels geplant, die Anwendung von Glyphosat „so schnell wie möglich ganz zu beenden“?

Im Koalitionsvertrag wurde für die Umsetzung der Vorgabe, die Anwendung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel „so schnell wie möglich grundsätzlich zu beenden“, kein konkretes Datum benannt. Der Koalitionsvertrag ist für die Dauer dieser Legislaturperiode abgeschlossen worden.

27. Welche rechtlichen Voraussetzungen gibt es für einen Ausstieg aus der Anwendung von Glyphosat?

Für einen Ausstieg aus der Anwendung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel gelten die nationalen pflanzenschutzrechtlichen und verfassungsrechtlichen sowie die EU-rechtlichen Bestimmungen.

28. Welche fachlichen und wissenschaftlichen Argumente sprechen für einen Ausstieg aus der Anwendung von Glyphosat?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen. Glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel haben Einfluss auf die biologische Vielfalt.